

Beschlussvorlage

vom

18.08.2026

öffentliche Sitzung

09.09.2026

**Verlegung einer Trinkwassertransportleitung in Simmerath–Woffelsbach,
Gemeinde Simmerath**

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
09.09.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Der Wasserversorgungszweckverband Perlenbach plant die Verlegung einer neuen Trinkwassertransportleitung zwischen dem Hochbehälter bei Steckenborn–Hechelscheid und der Schilsbachstraße in Simmerath–Woffelsbach. Die geplante Leitung weist eine Länge von knapp 1 km auf und verläuft überwiegend innerhalb bestehender Wegeparzellen (siehe **Anlage**). Zu dem Vorhaben wurden u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzgutachten erstellt.

Der erste Abschnitt der Leitungstrasse (etwa 384 m) beginnt am neu errichteten Hochbehälter und verläuft zunächst mittig innerhalb eines geschotterten Wirtschaftsweges in süd-östlicher Richtung. Der Weg ist beidseitig mit älteren Rotbuchen bestanden. Durch die Herstellung des etwa 1,20 m tiefen Leitungsgrabens kann es zu einer Beeinträchtigung des Wurzelwerks kommen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden werden die Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke zum Baumschutz (insbesondere DIN 18920 und RAS-LP 4) sowie unter

fachlicher baumkundlicher Begleitung durchgeführt. Im weiteren Verlauf verlässt die Trasse den Wirtschaftsweg und führt geradlinig über eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche bis zum nächsten Weg. Die Verlegung im Grünland verursacht lediglich eine temporäre Inanspruchnahme, da die Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten kurzfristig wiederhergestellt und landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Der zweite Leitungsabschnitt umfasst eine Länge von rund 247 m. Zunächst wird ein geschotterter Wirtschaftsweg gequert, der beidseitig mit Brombeeren und sehr jungen Vogelkirschen bestanden ist, die im Zuge der Leitungsverlegung teilweise in Anspruch genommen werden. Im weiteren Verlauf quert die Trasse einen schmalen Gehölzstreifen aus Schlehe, Schwarzem Holunder sowie zwei jungen Eichen und einer mittelalten Birke, die ebenfalls im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden.

Anschließend verläuft die Trasse über eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche mit einer randlichen Hochstaudenflur sowie durch Schlagflure mit Farn- und Ginsterbeständen. Diese Bereiche werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten schnell regenerieren. Am Ende des zweiten Abschnitts, unmittelbar vor dem Abbiegen der Trasse nach Osten, wird eine weitere Gehölzgruppe aus Hasel und Schwarzem Holunder beansprucht.

Der dritte Leitungsabschnitt verläuft auf einer Länge von rund 349 m vollständig innerhalb bestehender Wege- und Straßenparzellen. Gehölze oder sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Biotopstrukturen werden nicht berührt.

Artenschutz:

Da es möglich ist, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Begrenzung des Arbeitsstreifens auf die technisch erforderliche Breite von maximal 4 m. Außerhalb dieses Arbeitsbereiches dürfen keine Baustellen-einrichtungsflächen, Materiallager oder Fahrbewegungen erfolgen.
- Im Bereich der Buchenallee sind zur Vermeidung erheblicher Wurzelschäden die Arbeiten unter fachlicher baumkundlicher Baubegleitung durchzuführen. Erforderliche Wurzelschnitte sind fachgerecht und glatt auszuführen. Soweit

technisch möglich, sind Wurzeln vor dem Aushub freizulegen (z.B. mittels Handschachtung oder Saugbagger).

- Während der Bauphase werden die angrenzenden Gehölzbestände gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 geschützt.
- Im Bereich des Waldrandes und der Hanglagen erfolgt die Verlegung der Leitung vorzugsweise im Winterhalbjahr, um Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten zu vermeiden. Ist eine Durchführung der Bauarbeiten im Sommerhalbjahr unvermeidbar, sind offene Baugraben durch Amphibien- und Reptilienschutzzäune zu sichern. Die Schutzzäune sind während der Bauzeit regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Gegebenenfalls eingewanderte Tiere sind fachgerecht aus dem Baufeld zu verbringen.
- Überwachung der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung.
- Schutz der Fauna durch Baufeldräumung in der Zeit von 01.10. – 28.02.
- Ausgleich des errechneten Defizits durch das Ökokonto des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach.

Rechtslage:

Das Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, den der Landschaftsplan V „Simmerath“ als Landschaftsschutzgebiete 2.2–23 „Steckenborn“ und 2.2–27 „Waldhänge des Weiden-, Wolfs- und Wollebachtales“ ausweist.

In diesen Schutzgebieten ist es unter anderem verboten,

- ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der geplanten Maßnahme, die der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient, handelt es sich um ein Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da es unter Einhaltung der in dem eingereichten Gutachten festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete kommt.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling